

**Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang  
ZukunftsDesign Innovation.Unternehmertum.Gestaltung. an der Hochschule für  
angewandte Wissenschaften Coburg  
(SPO M ZD)**

Vom 17. Mai 2023

Art. 9 Satz 1 und 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 96 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBI 2022, S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den berufsbegleitenden Masterstudiengang ZukunftsDesign Innovation.Unternehmertum.Gestaltung. an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. <sup>2</sup>Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Coburg (APO) vom 06. Mai 2022 (Amtsblatt 2022) in der jeweiligen Fassung.

**§ 2**

**Studienziele**

<sup>1</sup>Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs kennen die interaktions- und prozessorientierten Zusammenhänge interdisziplinärer Projektarbeiten und können die wissenschaftlichen Methoden und Prinzipien der behandelten Fachgebiete anwenden. <sup>2</sup>Die Führungskräfte der Gegenwart und Zukunft sind in der Lage, sich selbständig auf relevante Problemstellungen und Aufgaben vorzubereiten, adäquate Konzepte zu entwickeln und erforderliche Veränderungsprozesse anzustoßen und zu begleiten. <sup>3</sup>Sie können Problemstellungen abstrahieren, branchen- und organisationsübergreifend transferieren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dialog in Veränderungsprozesse integrieren. <sup>4</sup>Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs wissen um den Gesellschaftsbezug ihres Studiums und die Möglichkeiten, sich zu engagieren. <sup>5</sup>Sie sind in der Lage, Organisationsprozesse nachhaltig zu gestalten und können die Leitgedanken eines wertebasierten Unternehmertums umsetzen.

**§ 3**

**Zugangsvoraussetzungen zum Studium**

(1) Zugangsvoraussetzung zum Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sieben Studiensemestern (210 ECTS-Punkte) an einer deutschen Hochschule oder ein anderer gleichwertiger Abschluss einschließlich eines praktischen Studiensemesters im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten.

(2) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs (180 ECTS-Punkte) oder sieben Studiensemestern (210 ECTS-Punkte), welchen ein Praktisches Studiensemester ganz oder teilweise fehlt, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie das praktische Studiensemester bis spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Studiums nachholen, andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. <sup>2</sup>Das praktische Studiensemester besteht aus einem Hochschulpraktikum mit einer Dauer von 18 Wochen sowie den dazu gehörigen praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

(3) Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs Studiensemestern (180 ECTS-Punkte), welchen ein Theoriesemester fehlt, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie die fehlenden Inhalte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg bzw. einer anderen Hochschule bis spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Studiums nachholen, andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission legt individuell fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.

(4) Die Umrechnung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt grundsätzlich nach der bayerischen Formel.

(5) Die Feststellung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch die Prüfungskommission.

#### **§ 4**

##### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

<sup>1</sup>Das Studium wird als Teilzeitstudium durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von fünf Studiensemestern. <sup>2</sup>Der Umfang des Studiums entspricht einem Vollzeitstudium von drei Studiensemestern.

#### **§ 5**

##### **Informations- und Beratungsgespräch**

<sup>1</sup>Studieninteressierten wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Studiums ein Informations- und Beratungsgespräch wahrzunehmen. <sup>2</sup>Ziel dieses Gespräch ist es, den Studierenden Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums zu erläutern.

#### **§ 6**

##### **Module und Prüfungen, Notenbildung, Prüfungsgesamtnote**

(1)<sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studienplan und Prüfungsplan ergänzt.

(2) Im Diploma Supplement wird neben der Prüfungsgesamtnote eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

(3) Die Benotung aller Prüfungen der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 - 1,3 - 1,7 - 2,0 - 2,3 - 2,7 - 3,0 - 3,3 - 3,7 - 4,0 - 5,0.

#### **§ 7**

##### **Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Der Masterstudiengang ist dem Wissenschafts- und Kulturzentrum (WiKu) angegliedert. <sup>2</sup>Der WiKu-Rat setzt eine Prüfungskommission ein, die aus einem vorsitzenden Mitglied, dessen Stellvertretung und einem weiteren Mitglied besteht.

#### **§ 8**

##### **Masterarbeit**

(1) Das Studium wird durch eine Masterarbeit mit begleitendem Kolloquium abgeschlossen.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, eine praxisrelevante Aufgabenstellung auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten.

(3) <sup>1</sup>Zur Anmeldung der Masterarbeit ist nur berechtigt, wer Module mit einem Gesamtumfang von mindestens 50 ECTS-Punkten nachweisen kann. <sup>2</sup>Die Frist von der Zulassung der Masterarbeit bis zu ihrer Abgabe beträgt maximal sechs Monate.

#### **§ 9**

##### **Masterprüfungszeugnis, Akademischer Grad**

<sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Masterprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. <sup>2</sup>Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „M.A.“, verliehen.

## § 10

### **In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten; Übergangsregelungen**

(1)<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2023 im ersten Studiensemester aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang ZukunftsDesign an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO M ZD) vom 22.05.2019 (Amtsblatt 2019); im Übrigen tritt diese außer Kraft.

(3) Für Studierende, für welche die in Absatz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung gilt, 1. werden Lehrveranstaltungen beginnend mit dem zweiten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2023/2024 und endend mit dem fünften Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2025,

2. wird die Möglichkeit der Erbringung von Leistungsnachweisen beginnend mit dem ersten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2024/2025 und endend mit dem fünften Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2026/2027 angeboten.

(4) Ein Wechsel von Studierenden des alten Rechts nach § 10 Abs. 2 in das neue Recht nach § 10 Abs. 1 ist ausgeschlossen.

(5) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, können besondere Regelungen für getroffen werden.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 12.05.2023 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 17.05.2023.

Coburg, den 17.05.2023

gez.  
Prof. Dr. Gast  
Präsident

Diese Satzung wurde am 17.05.2023 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17.05.2023 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 17.05.2023.

---

**Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen des berufsbegleitenden Masterstudiengangs ZukunftsDesign**

1	2	3	4	5	6	7	8
Ifd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen		Gewicht <sup>4)</sup>	ECTS
	Module	SWS	Art <sup>1)</sup>	Art <sup>1)</sup>	Umfang <sup>1)</sup>		

**1. Pflichtmodule**

1	Innovationsmethoden und Innovationskultur	4	S, SU, Pj, Ü	schrP	60 Minuten	5	5
2	Teamdynamik	4	S, SU, Pj, Ü	Pf	20 - 25 Seiten	5	5
3	Kommunikation und Kooperation	4	S, SU, Pj, Ü	Pf	20 - 25 Seiten	5	5
4	Grenzerfahrungen und Resilienz	4	S, SU, Pj, Ü	Pf	20 - 25 Seiten	5	5
5	Prototyping und Innovationskommunikation	4	S, SU, Pj, Ü	schrP	60 Minuten	5	5
6	Organisationsentwicklung und Veränderungsmanagement	4	S, SU, Pj, Ü	schrP oder Pf	60 Minuten / 20 - 25 Seiten	5	5
7	Ethik, Werte und gesellschaftliche Verantwortung	4	S, SU, Pj, Ü	Pf	20 - 25 Seiten	5	5
8	Leadership	4	S, SU, Pj, Ü	schrP oder Pf	60 Minuten / 20 - 25 Seiten	5	5
9	Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden	4	S, SU, Ü	Pf	20 - 25 Seiten	5	5
10	Projektmodul I	2	Pj, Ü	Pf	12 - 15 Seiten	3	3
11	Projektmodul II	2	Pj, Ü	Pf	12 - 15 Seiten	3	3
12	Projektmodul III	2	Pj, Ü	Pf	12 - 15 Seiten	3	3
13	Projektmodul IV	2	Pj, Ü	Pf	12 - 15 Seiten	3	3

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen		Gewicht <sup>4)</sup>	ECTS
	Module	SWS	Art <sup>1)</sup>	Art <sup>1)</sup>	Umfang <sup>1)</sup>		

## 2. Wahlpflichtmodule

14-16	Wahlpflichtmodule <sup>2)</sup>	3x2=6	S, SU, Ü	<sup>3)</sup>	<sup>3)</sup>	3x5=15	3x5=15
-------	---------------------------------	-------	----------	---------------	---------------	--------	--------

## 3. Abschlussarbeit

17	Kolloquium zur Masterarbeit		Kol	Präs	20 Minuten	2	2
18	Masterarbeit			MA	60 - 80 Seiten	16	16

<b>Gesamtsummen</b>		<b>50</b>
---------------------	--	-----------

<b>90</b>	<b>90</b>
-----------	-----------

### Fußnoten und Erläuterungen

- 1) Die nähere Festlegung erfolgt durch die Fakultät bzw. die Prüfungskommission im Studienplan und im Prüfungsplan.
- 2) Die Inhalte dieser Module dienen dem Studienziel nach § 2 dieser Satzung.
- 3) Als Wahlpflichtmodule stehen auch die ausgewählten Angebote anderer Masterstudiengänge zur Verfügung, Art und Umfang der Prüfungen werden folglich durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen bestimmt.
- 4) Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote.

### Abkürzungen:

ECTS	European Credit Transfer System
MA	Masterarbeit
S	Seminar
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
Pf	Portfolioprfung
Pj	Projektarbeit
schrP	schriftliche Prüfung
SU	seminaristischer Unterricht
Kol	Kolloquium